



* Im Jugendstrafrecht gibt es für die Verurteilten – wie für die Staatsanwaltschaft - nur ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision: „Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen“ (§ 55 Abs. 2 Satz 1 JGG).